

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	53 (1980)
<b>Heft:</b>	11
<b>Rubrik:</b>	OKK : Sektions Rechnungswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Fouriere fragen — «Der Fourier» antwortet

---

### Betrifft: VR 239

Eine Einheit verbringt den Kadervorkurs am Standort des Wiederholungskurses. Am Montagvormittag übernimmt der Fourier vor der sogenannten Mobilmachungsübung die Unterkunft für die (noch nicht eingetroffene) Mannschaft vom Orts Qm mit den Worten: «Wir fahren jetzt an eine Mobilmachungsübung. Soviel ich weiss, dauert diese bis in die späte Nacht, eventuell sogar bis zum frühen Dienstagmorgen. Sobald es mir möglich ist, schicke ich eine Kantonnementsequipe für die Einrichtung der Unterkunft.»

Die Mobilmachungsübung dauert länger, als der Fourier vorausgesehen hat. Eine Kantonnementsequipe konnte er nicht schicken. Der Orts Qm andererseits hatte nicht die Möglichkeit, die Unterkunft einer Schulkasse auszumieten, da er sie

ja für die Truppe freihalten musste. Diese trifft am Dienstagmorgen um 0230 ein, bezieht die Unterkunft, legt sich zum Schlafe nieder und hat am Dienstag ver-spätete Tagwache.

Vor der Demobilmachung geht der Fourier zum Orts Qm und sagt im Auftrage seines Quartiermeisters: Leider kann ich Ihnen die Unterkunft erst ab Dienstag bezahlen, da wir am Mobilmachungsmon-tag die Unterkunft ja noch nicht benützt haben. Dies tut er im Bewusstsein, der Gemeinde gehöre eigentlich auch die Ver-gütung für den Montag. Der Ortsquartier-meister ist nicht erbaut und beruft sich auf VR Ziffer 239, wo es heisst, die Un-terkunft sei vom *Tage der Übernahme* an zu bezahlen.

Wer hat recht?

## OKK: Sektion Rechnungswesen

---

### Antwort OKK:

Von der Truppe wurde die Unterkunft am Dienstag um 0230 belegt. Zu diesem Zeit-punkt wurden die Kantonemente faktisch übernommen. Da die Kantonementsent-schädigung nach Ziffer 19 VRA für den Tag ausgerichtet wird, besteht kein Ent-schädigungsanspruch für den Montag.

Offen bleibt allerdings die Frage, ob der Fourier berechtigt war, die Unterkunfts-räumlichkeiten bereits am Montag zu über-nehmen, zumal er nicht mit Sicherheit damit rechnen konnte, dass die Mobil-machungsübung bereits im Laufe des Mon-tags ihren Abschluss finden wird.

Als Entlastung des Fouriers darf seine Mitteilung an den Orts Qm gewertet wer-den, dass die Mobilmachungsübung mög-

licherweise bis zum frühen Dienstagmor-gen dauern werde. Von einer widerrech-tlichen Schädigung im Sinne von Art. 22 MO kann somit nicht gesprochen werden. Anders verhält es sich mit der Entschädi-gung für die Zimmer, welche pro Nacht ausgerichtet wird. Bei einem Unterkunfts-bezug um 0230 muss davon ausgegangen werden, dass die Zimmer mindestens wäh-rend eines Teils der Nacht belegt waren. Die Zimmerentschädigungen nach VRA 23 sind somit auszurichten.

Oberkriegskommissariat  
Chef Sektion Rechnungswesen  
Kernen